Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1 Ohu, Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach



Sitz: 84051 Ohu/Landkreis Landshut

Fernsprecher (08703) 9321-0

Telefax: (08703) 9321 19 Bereitschaftsdienst: (0171) 7356973

Bankverbindungen:

Sparkasse Landshut Kto.-Nr. 1 052 101 (BLZ 743 500 00) IBAN: DE10743500000001052101 BIC: BYLADEM1LAH Raiffeisenbank Ergolding Kto.-Nr. 14 109 (BLZ 743 626 63) IBAN: DE81743626630000014109 BIC: GENODEF1ERG Raiffeisenbank Essenbach Kto.-Nr. 301 655 (BLZ 743 696 56) IBAN: DE49743696560000301655 BIC: GENODEF1ENA Postscheckamt München Kto.-Nr. 300 754-803 (BLZ 700 100 80)

IBAN: DE97700100800300754803 BIC: PBNKDEFF

Ihr Schreiben vom

Ohu 27.07.2022

642/2/woj

Bitte bei Antworten angeben

Unser Zeichen

Landwirtschaft und Trinkwasserschutz; Vereinbarung mit den Bewirtschaftern im Wasserschutzgebiet Ohu

Sehr geehrte(r) Bewirtschafter(in) landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet Ohu,

Ihr Zeichen

wir haben Sie im letzten Jahr über die Änderung des Wasserschutzgebietes und die dort seitdem geltenden Anforderungen und Auflagen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen informiert (siehe dazu Amtsblatt Nr. 32 vom 22. April 2021 unter www.landkreis-landshut.de).

Bewirtschaftungsvereinbarung zur Regelung des Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile und zur Förderung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung

Wie im letzten Jahr bereits angekündigt werden die Beschränkungen und erhöhten Anforderungen im Wasserschutzgebiet mit einer Bewirtschaftungsvereinbarung mit möglichst geringem Aufwand für den Bewirtschafter geregelt. Diese wurde zwischenzeitlich mit Vertretern der Landwirte ausgearbeitet und kann ab sofort von den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen abgeschlossen werden. Die Vereinbarung können Sie auf der Internetseite des Zweckverbandes unter http://www.wv-isargruppe1.de/index.php?id=33 herunterladen, in zweifacher Ausfertigung unterschreiben und an den Zweckverband senden. Sie erhalten nach Gegenzeichnung dann eine Ausfertigung zurück. Sie können die beiden Ausdrucke aber auch beim Zweckverband direkt anfordern und dann unterschrieben zurücksenden.

Wesentlichen Inhalte:

Die Vereinbarung betrifft alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bewirtschafters im Wasserschutzgebiet (in Anlage 2 alle Flächen im Schutzgebiet aufführen, auch wenn dort keine Förderung beantragt wird!). Sie beginnt mit dem Jahr 2022 und endet bei einer Kündigung frühestens mit dem Jahr 2024. Ohne Kündigung läuft sie jeweils ein Jahr weiter. Der Bewirtschafter erhält für die Leistungen, die er erbringt, einen festgelegten Ausgleich oder eine Förderung für spezielle Maßnahmen, die er mit dem Antrag (Anlage 2 der Vereinbarung) gezielt beantragt.

Der Vertragsabschluss und die jährliche Antragstellung müssen spätestens bis zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Als Nachweis der Bewirtschaftung der Vertragsflächen ist ein Auszug aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis erforderlich.

Ausgleich für das Verbot der organischen Düngung in der Engeren Schutzzone

Das Verbot der organischen Düngung wird bei viehhaltenden Betrieben und Betrieben, die bereits vor dem Inkrafttreten des Verbots der organischen Düngung in Zone II organischen Dünger von anderen Betrieben ausgebracht haben, nach dem Viehbesatz sowie der aufgenommenen Nährstoffmenge ausgeglichen. Je nachdem, in welche Klasse der Betrieb fällt, werden dafür pauschale Ausgleichsbeträge von 120.- bis 600.- €/ha als wirtschaftlicher Nachteil ausgeglichen. Als Nachweis sind zusätzlich der Viehbesatz oder der Bezug von organischen Düngern von anderen Betrieben zu belegen.

Förderung des Zwischenfruchtanbaus

Durch den Anbau von Zwischenfrüchten kann die Nitratbelastung des Grundwassers deutlich vermindert werden. Hierzu ist allerdings ein tatsächlich stickstoffzehrender und -konservierender Bewuchs erforderlich. Deshalb wurden spezielle Anforderungen festgelegt, die über sonstige Anforderungen hinausgehen und speziell dem Grundwasserschutz dienen (z.B. Begrenzung des Anteils von Leguminosen auf max. 30 % Samenanteil). Zudem muss die Ansaat zeitlich und im Verfahren so durchgeführt werden, dass ein wirksamer Bestand erreicht werden kann. Der Zwischenfruchtanbau wird von einem Beauftragten des ZV jeweils begutachtet und festgehalten. Je nach Art und Dauer der Zwischenfrucht werden Prämien von 70.-bis 150.- €/ha bezahlt.

Der Anbau einer Zwischenfrucht ist bei Flächen, die im Sommer abgeerntet werden und erst im nächsten Frühjahr mit einer neuen Kultur bestellt werden, aufgrund der Schutzgebietsverordnung ohnehin verpflichtend!

• Risikominderung Pflanzenschutzmitteleinsatz

Manche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in Wasserschutzgebieten kein Anwendungsverbot aufweisen, werden dennoch hinsichtlich einer Grundwasserbelastung als "kritisch" eingestuft. Die Verwendung alternativer Wirkstoffe führt oftmals zu einem Mehraufwand und/oder einer geringeren Wirkungsbreite. Der Verzicht auf die Wirkstoffe Terbuthylazin und Metolachlor im Maisanbau oder auf den Wirkstoff Metazachlor im Rapsanbau wird auf Antrag und mit Nachweis mit 30.- €/ha bzw. 50.- €/ha gefördert.

Eine formlose **Mitteilung und Meldung der betreffenden Flächen** ist für eine mögliche Kontrolle bis eine Woche nach der Aussaat erforderlich.

Nitrat-Monitoring im Herbst

Zur Sicherstellung einer geringen Nitratbelastung des Grundwassers müssen im Herbst möglichst niedrige Nitratgehalte im Boden vorliegen. Diese werden neben der Stickstoffdüngung auch wesentlich durch andere Maßnahmen des Bewirtschafters beeinflusst (z.B. Zeitpunkt und Intensität der Bodenbearbeitung; Art und Dauer der Bodenbedeckung). Für den Landwirt und auch die Beratung liefern sie wertvolle Erkenntnisse über die Auswirkungen der Bewirtschaftung und Ansätze zur Verbesserung der Stickstoffausnutzung, ein derzeit sehr teures Produktionsmittel.

Der Zweckverband bietet dazu für bis zu 30 Flächen die Teilnahme an einer freiwilligen Bodenuntersuchung auf den Nitrat-Stickstoffgehalt des Bodens im Zeitraum November/Dezember an. Es wird eine repräsentative Verteilung der Proben über das Wasserschutzgebiet angestrebt. Eine **Meldung der gewünschten Flächen** sollte bis Ende Oktober erfolgen. Es wird eine einzelbetriebliche Besprechung der Ergebnisse angestrebt.

Wir hoffen, dass Sie als Bewirtschafter diese Vereinbarung zur grundwasserschonenden Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet Ohu unterschreiben und an einem kooperativen Grundwasserschutz mitarbeiten. Sollten Sie die landwirtschaftlichen Flächen nicht selbst bewirtschaften, so geben Sie die Informationen bitte an den Pächter weiter oder informieren Sie den Zweckverband über den Bewirtschafter.

Fachliche Betreuung des Wasserschutzgebietes

Mit der fachlichen Betreuung des Bereiches Landwirtschaft und Grundwasserschutz haben wir das Ing.-Büro Dr. Eiblmeier aus Wallersdorf beauftragt. Dieses unterstützt uns in allen Angelegenheiten bzgl. der Bewirtschaftungsvereinbarung und übernimmt auch die Betreuung des Wasserschutzgebietes Ohu. Bei Fragen können Sie sich auch gerne direkt an das Fachbüro unter folgenden Kontaktdaten wenden:

Ing.-Büro Dr. Eiblmeier
Landwirtschaft und Grundwasserschutz
Beratung – Konzeption - Umsetzung

Haidenkofen 21 94522 Wallersdorf Tel. 09933-892401 Mobil 0171-9305678

Bei weiteren Fragen können Sie sich auch gerne an uns wenden.

Wir hoffen auf ein kooperatives Zusammenwirken zur langfristigen Sicherung einer guten Trinkwasserqualität.

Mit freundlichen Grüßen

Strauß

1. Vorsitzender

I fram/s